

kaarst*

*Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 115 „Gewerbegebiet Weckenhofstraße“ – Kaarst –

1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

(Bekanntmachungsanordnung vom 14.07.2020)

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner derzeit gültigen Fassung wird für den Bereich des Gewerbegebietes an der Weckenhofstraße, Flur 14 in der Gemarkung Kaarst, der Bebauungsplan Nr. 115 „Gewerbegebiet Weckenhofstraße“ – Kaarst – aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 115 verfolgt das städtebauliche Ziel, die vorhandene gewerbliche Nutzung durch Ausweisung eines Gewerbegebietes neu zu ordnen und die Voraussetzungen zur Ansiedlung hochwertiger Gewerbe- und Dienstleistungen zu schaffen. Gleichzeitig sind Regelungen zum Einzelhandel und zu den Vergnügungstätigkeiten durch verbindliche Festsetzungen zu treffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 115 „Gewerbegebiet Weckenhofstraße“ – Kaarst – wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Königsberger Straße
im Osten	durch die Autobahnauf-/Autobahnabfahrt der A 57
im Süden	durch die Neersener Straße (L 390)
im Westen	durch die Girmes-Kreuz-Straße

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.

2. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichzeitig durchgeführt



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Planentwurf mit Entwurfsbegründung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit vom 27.07.2020 bis einschließlich 13.08.2020 von

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine vorherige Besuchs anmeldung per E-Mail unter Sibylle.MuellerdeCalvo@kaarst.de oder telefonisch unter 02131/987-839 sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske (sogenannte Alltagsmaske) erforderlich.

Aktuelle Einschränkungen der Personenzahl, welche gegebenenfalls aufgrund der Zugangsbeschränkung bestehen, können bei der Terminvereinbarung erfragt werden.

Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans im oben genannten Zeitraum von außen neben dem Haupteingang (nicht barrierefrei) zum Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können vom 27.07.2020 bis einschließlich 13.08.2020 bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden.

Zudem können Stellungnahmen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 nach vorheriger Terminabsprache unter oben genannten Kontaktdaten auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Kaarst, den 14.07.2020
Die Bürgermeisterin
gez.
in Vertretung
Dr. Sebastian Semmler

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 115 „Gewerbegebiet Weckenhofstraße“ – Kaarst – vom 24.06.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 14.07.2020
Die Bürgermeisterin
in Vertretung
Dr. Sebastian Semmler